

Bedingungen und Auflagen bei Sondernutzungen mit Werbeträgern bzw. Werbeanlagen

- 1 An **Verkehrszeichen** und Verkehrsanlagen dürfen **keine** Werbeträger angebracht werden.
- 2 Werbeträger sind stets so aufzustellen bzw. anzubringen, dass **keine Sichtbehinderung** des fließenden Verkehrs erfolgt. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen und Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten.
- 3 Werbeträger sind so anzubringen, dass an der Straße bzw. am Zubehör der Straße **kein Schaden entsteht (z. B. Bäume, Laternen)**. Es dürfen nur Kunststoff-Kabelbinder und gleichartige, **nicht scheuernde** Befestigungen verwendet werden. Drähte dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht verwendet werden.
- 4 Während der Aufstellzeit sind die Werbeträger auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder verunstaltete Werbeträger sind unverzüglich zu entfernen.
- 5 Eine Überlassung der genehmigten Werbeflächen bzw. Werbeträger an Dritte ist nicht statthaft. Jeder Nutzer bedarf einer gesonderten Erlaubnis des Ordnungsamtes.
- 6 **Nach Ende** der Erlaubniszeit sind sämtliche **Werbeträger zu entfernen**, ebenso deren **Befestigungen**, wie z. B. Kabelbinder oder Schnüre. Nach dem letzten erlaubten Sondernutzungstag noch auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindliche Werbeträger **können von der Stadt auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt werden**. Dies gilt auch während des Erlaubniszeitraums für Werbeträger, die an **nicht genehmigten Orten** aufgestellt sind. Ebenso können zu jeder Zeit Werbeträger auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt werden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen.
- 7 **Nicht** für Werbezwecke benutzt werden dürfen:
 - **Schlossplatz, Herzogplatz, Hallplatz**
 - **Haltesteige** der Zentralen Omnibusbahnhöfe Hauptstraße und Poststraße
 - innerhalb und außerhalb von **Kreisel-Fahrbahnen**
 - vor der **Christuskirche Ernstweiler** Ecke Homburger Str. / Gottlieb-Daimler-Straße
- 8 Genehmigte Aufstellorte **insgesamt: 27606.5**
- 9 Anzahl der maximalen Aufstellorte in der **Fußgängerzone: 27606.5**,
- 10 Mit Beginn des Aufstellens bzw. des Anbringens von Werbeträgern auf öffentlicher Fläche akzeptiert der Erlaubnisnehmer diese Bedingungen und Auflagen sowie den dazugehörigen Erlaubnis- und Gebührenbescheid.
- 11 Stromverteilerkästen dürfen nicht beklebt werden.
- 12 Ein Verlängerungsantrag ist 8 Tage vorher zu stellen.
- 13 Alle Plakate müssen deutlich lesbar den **Herausgeber** nennen (Impressumpflicht nach § 9 Landesmediengesetz).